

Geschäftszeichen	Datum: 11.09.2025	Drucksache Nr. 09-BV 2025-047
------------------	----------------------	----------------------------------

Gremium Stadtvertretung	Termin 30.09.2025	Beratungsergebnis
----------------------------	----------------------	-------------------

Einleitung der Vergabeverfahren der Bauleistungen für die Sanierung von 2 Spielplätzen am Schützenhaus und Neustadt

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Lassan beschließt gemäß § 22 Abs. 4a Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern die Einleitung des Vergabeverfahrens für die Bauleistungen für die Sanierung von 2 Spielplätzen am Schützenhaus und Neustadt.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Stadtvertretung	Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum	TOP	
Beschluss	Abstimmung				
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage <input type="checkbox"/> mit Abweichung	Ja	Nein	Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

 Unterschrift

 Siegel

 Unterschrift

Begründung:

Im Dezember 2023 trat die Spielplatzförderrichtlinie in Kraft.

Die Stadt Lassan hat im Jahr 2025 zwei Anträge fristgerecht eingereicht. Für beide Anträge erhielt die Stadt Zuwendungsbescheide für die Sanierung von zwei Spielplätzen.

Am Schützenhaus soll die Sanierung des Spielplatzes erfolgen.

Gesamtausgaben = 14.000 €, Förderung = 11.200 €, Eigenanteil = 2.800 €

In der Neustadt soll die Sanierung des Spielplatzes erfolgen.

Gesamtausgaben = 18.750 €, Förderung = 15.000 €, Eigenanteil = 3.750 €

Spielplätze sorgen für eine Erweiterung und Verbesserung des Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche in der Stadt und im Umland.

Gemäß der derzeit geltenden Hauptsatzung ist bislang nur die Übertragung auf den Hauptausschuss bzw. an den Bürgermeister gemäß § 22 Abs. 4 KV M-V geregelt. Gemäß dem neuen Absatz 4a des § 22 der neuen Kommunalverfassung M-V entscheidet die Stadtvertretung über die Einleitung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Sie kann diese Befugnisse ganz oder teilweise auf den Hauptausschuss oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages ist in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 38 Absatz 3 Satz 3 KV M-V.

Eine Übertragung der Befugnis zur Einleitung von Vergabeverfahren ist wertgrenzenmäßig derzeit in der Hauptsatzung noch nicht geregelt. Bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten Hauptsatzung werden die bestehenden Wertgrenzen für Auftragsvergaben analog genutzt.

Bei den aktuell geschätzten Gesamtkosten ist für die Einleitung des Vergabeverfahrens die Stadtvertretung zuständig.

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein		Finanzierung	
Insgesamt: 32.750 €	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge: 26.200 €	Eigenanteil: 6.550 €
Veranschlagung im Finanzaushalt:	Ergebnishaushalt: Finanzaushalt:	<input type="checkbox"/> Ertrag / <input type="checkbox"/> Einzahlung /	<input type="checkbox"/> Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung
Betrag im Jahr 2025:	32.750 €	Produkt. Konto 36600. 78561	
Betrag im Jahr 2026:			
Betrag im Jahr 2027:			
Betrag im Jahr 2028:			

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Weber, Marvin** (Bauamt),
Tel.: 03836 251-185, eMail: marvin.weber@wolgast.de

Anlagen: